

sehen Einwirkung auf den Straftäter. Sie spielt als Grund für den Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung z. B. eine wichtige Rolle bei Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums, die höhere Schäden verursachen und bei denen die Straftat im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht;

- das Tatmotiv. Es findet seinen Niederschlag vor allem in der beabsichtigten Verwendung des Diebesgutes;
- die Initiatoren- und Organisationsrolle des Täters bei Straftaten, die von mehreren Tätern begangen werden;
- die vom Täter nach der Aufdeckung der Straftat vorgenommene völlige oder teilweise Wiedergutmachung des Schadens. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Anstrengungen er angesichts seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten unternommen hat;
- das ehrliche und umfassende Geständnis bzw. die Mitwirkung des Täters bei der Aufdeckung der Straftat.

Gerade bei Straftaten gegen das Eigentum ist in Verwirklichung des § 24 StGB auf die Wiedergutmachung des Schadens, insbesondere auch die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche nach den zivil-, arbeits- und sonstigen rechtlichen Vorschriften, großes Gewicht zu legen. In § 33 Abs. 3 StGB ist die obligatorische Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens vorgesehen; bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die Verurteilung auf Bewährung widerrufen werden (§ 35 Abs. 4 Ziff. 2 StGB). Unabhängig davon hat der Geschädigte das Recht, seinen Anspruch auf Schadenersatz (nach Zivil-, Arbeits- oder LPG-Recht) im Strafverfahren geltend zu machen und die gerichtliche Entscheidung nach den Vorschriften der ZPO vollstrecken zu lassen. Auch ist die Möglichkeit des Ausspruchs einer Geldstrafe als Zusatzstrafe (§ 49 StGB) und die Einziehung von Gegenständen, namentlich wenn der Geschädigte nicht mehr feststellbar ist (§ 56 StGB; vgl. auch §§ 281 und 282 StPO), oder ihres Erlöses zu prüfen.